

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

7 (9.7.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 7.

9. Juli.

Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze.

Verordnung.

(Regierungsblatt Nr. 37).

Die Krätze hat in mehreren Gegenden des Landes wieder eine sehr große Verbreitung gewonnen.

Da diese edelhafte und lästige Krankheit nicht allein in ihren Folgen häufig gefährlich, sondern auch im höchsten Grade ansteckend ist, so erscheint aus Rücksicht für die Kranken nicht minder, als zum Schutz der mit der Ansteckung Bedrohten, das Einschreiten und die Vorsorge der Behörden fortwährend nothwendig.

Man hat deßhalb auf den Vortrag der großherzoglichen Sanitätskommission die angehängte Belehrung erlassen, damit Jedermann das Uebel und seine Folgen kennen lerne, und sich um so mehr aufgefördert fühle, sich vor Ansteckung zu bewahren, wenn er aber von der Krankheit befallen wird, alsbald ärztliche Hilfe nachzusuchen, und hat die bestehenden Verordnungen mit Rücksicht auf die Ergebnisse neuerer Erfahrungen einer Ueberarbeitung unterworfen.

Es wird hiernach, unter Aufhebung der älteren Bestimmungen, verordnet, wie folgt:

S. 1. Jeder Krätzfranke, der nicht darthun kann, daß und wie in genügender Weise für seine Heilung gesorgt wird, ist

*) Vergl. Mittheilungen III. Nr. 22 und IV. Nr. 12 und die Verzeichnisse der Spitäler in IV. Nr. 2, 10, 14, 20, woraus ersehen werden kann, welche Amtsbezirke ohne Spitäler sind, und also Krätzstuben zu errichten haben werden.

in das nächstgelegene Spital oder in die hiezu eingerichtete Anstalt zu verbringen und daselbst bis zu seiner vollständigen Herstellung zu versorgen und ärztlich zu behandeln.

§. 2. Zu diesem Behufe sind in jedem Spital je nach Bedürfnis ein oder mehrere Zimmer ausschließlich für Kränkranke zu bestimmen, und ist in denjenigen Amtsbezirken, in welchen sich kein Spital befindet, am Amtssitze, oder an einem anderen passenden Orte, mindestens ein Zimmer mit 2 bis 3 Betten und den nöthigen Erfordernissen zur Aufnahme von Kränkranke herzurichten und zugleich Vorsorge zu treffen, daß darin eine spitalähnliche Versorgung stattfinden kann.

§. 3. Hinsichtlich der Kosten ist, wenn der Versorgte dieselben nicht selbst zu bestreiten vermag, die Verordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt Seite 86 ff. maßgebend, doch bedarf es einer vorgängigen Benachrichtigung der Heimathsbehörde nicht.

§. 4. Es darf keinem Handwerksgehülfsen ein Wanderbuch, keinem herumziehenden Krämer oder Gewerbsmann ein Patent oder ein Paß ausgestellt, oder erneuert, oder nach Ablauf von vier Wochen von der letzten Untersuchung an visirt, keinem Diensthoten die Erlaubnis zum Eintritt in den Dienst ertheilt, kein in Arbeit Tretender eingeschrieben werden, bevor durch ärztliche Untersuchung seine Hautreinheit dargethan ist.

Die aus dem Ausland kommenden Gewerbsgehülfsen, Diensthoten u. sind bei ihrem Eintritt in das Land vor Visirung des Reise- oder Heimathsausweises auf Krätze zu untersuchen.

§. 5. Die ärztliche Untersuchung geschieht von Amtswegen durch den Amtschirurgen, welcher sich zu diesem Zweck jeden Vormittag zu einer mit dem Amtsvorstande zu verabredenden Stunde auf dem Paßbureau des Amtes einzufinden hat, in so fern nicht vorgezogen wird, die zu Untersuchenden in seine Wohnung zu weisen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung hat er ein schriftliches Zeugnis auszustellen.

Einer besondern Untersuchung durch den Amtschirurgen bedarf es jedoch bei dem nicht, welcher ein vor Kurzem ausgestelltes Zeugnis eines inländischen lizenzierten Arztes oder Wundarztes, daß er nach genauer Bestätigung krätsfrei befunden worden ist, beibringt.

§. 6. Wird der Untersuchte krätsfrei befunden, so ist dies in dem Wanderbuch, dem Paß, dem Heimathsschein, oder dem Dienstbuch kurz zu bemerken. Die schriftlichen Zeugnisse sind von der Polizeibehörde aufzubewahren. Ist derselbe krätskrank, so wird nach der Bestimmung in §. 1 für seine Hei-

lung geforgt, und wenn er vollständig geheilt ist, hierüber eine Bescheinigung in die Reise- oder Heimathsurkunde von dem behandelnden Arzte oder Wundarzte eingetragen.

Ausländer, welche bei ihrem Eintritt in das Land kränklich befunden werden, sind sofort über die Grenze zurückzuweisen, so fern sie nicht aus einem Staate kommen, oder Angehörige eines Staates sind, mit welchem durch besonderen Vertrag ein anderes Verfahren vereinbart ist. Nach den zur Zeit bestehenden Staatsverträgen dürfen kränkliche Handwerksbursche, welche Staatsangehörige des Königreichs Bayern oder des Großherzogthums Hessen sind, nicht über die Grenze gewiesen werden, und dürfen Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerksleute, welche Staatsangehörige des Königreichs Württemberg sind, oder aus Württemberg in das Land gekommen sind, nur dann zurückgewiesen werden, wenn ihr Wanderbuch noch kein Visa einer badischen Polizeibehörde erhalten hat und wenn sie ihre Heimath noch an dem nämlichen Tage erreichen können, d. h. nicht weiter als acht Stunden davon entfernt sind.

§. 7. Der Inhaber oder Aufseher einer Fabrik, der Handwerker oder Arbeitgeber und der Dienstherr sind verbunden, bei jedem Arbeiter, Gehülfen oder Dienstboten, vor dessen Aufnahme sich zu verlässigen, daß derselbe nach ärztlicher Untersuchung kränklich befunden worden ist.

Sie haben ferner, sobald sie bei einem ihrer Arbeiter, Gehülfen oder Dienstboten Spuren von einem Ausschlag wahrnehmen, wie er in der angehängten Belehrung beschrieben ist, sogleich die Einleitung zu treffen, daß eine ärztliche Untersuchung stattfindet und der kränklich Befundene ärztlich behandelt oder in ein Spital verbracht wird.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe bis zu 1 fl. 30 fr. und hat eintretenden Falles die Kosten der Heilung zu tragen.

§. 8. In den Schulen haben die Lehrer darauf zu achten, daß Kinder, bei welchen ein Hautausschlag wahrgenommen wird, wie er in der angehängten Belehrung beschrieben ist, sogleich aus der Schule entfernt und ärztlicher Behandlung übergeben werden.

Sie haben zu dem Ende nebst den Eltern oder Vormündern, sogleich den Bürgermeister von der Krankheit zu benachrichtigen und das Kind nicht wieder in der Schule zuzulassen, bis es durch ärztliches Zeugniß seine vollständige Wiederherstellung darthut.

Der Bürgermeister hat auf die Anzeige des Schullehrers

dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird.

§. 9. Die Besitzer von Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehülfsen und Arbeiter sollen die Stuben und Betten stets im reinlichen Zustande erhalten.

Nehmen sie bei einem ihrer Gäste die Krätzkrankheit wahr, so haben sie alsbald Anzeige zu machen, damit die schützenden Maßregeln gegen deren Weiterverbreitung ergriffen werden können.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. und es ist erforderlichen Falles nach §. 23 der Wirthschaftsordnung gegen denselben einzuschreiten.

§. 10. Die Polizeibehörden und Physikate haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung streng eingehalten werden und sie haben von Zeit zu Zeit eine Visitation in Fabriken, Schulen, Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehülfsen und Arbeiter vornehmen zu lassen.

Eine ärztliche Untersuchung der sämtlichen Besucher solcher Anstalten hat alsbald stattzufinden, wenn ein Krätzfall zur Anzeige kommt, und es ist in diesem Falle dafür zu sorgen, daß das Bett und Weißzeug der Krätzkranken gehörig gereinigt wird.

Die Vornahme solcher Untersuchungen und Visitationen gehört zu der besonderen Dienstobliegenheit der Amtschirurgen und es hat dieselbe bei gelegentlicher Anwesenheit an dem Orte oder auf besonderen Auftrag zu geschehen.

Es kann jedoch auch ein an dem Orte wohnender Arzt, Wundarzt oder Wundarzneidiener damit beauftragt werden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1851.

Großh. Ministerium des Innern.

von Marshall.

Vdt. Buiffon.

Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Verwahrungsmittel und Heilung der Krätze.

§. 1. Die Krätze ist ein ansteckender, fieberloser, meist sehr langsam verlaufender Hautausschlag, der den Menschen zu wiederholten Malen befallen kann, und insbesondere unter den niederen Volksklassen sehr häufig vorzukommen pflegt. Sie beginnt mit einem mehr oder weniger heftigen Jucken in der Haut, das bei großer Hitze, nach dem Genuße geistiger

Getränke und besonders in der Bettwärme noch lästiger wird, worauf an verschiedenen Stellen des Körpers, vorzugsweise aber an den zarteren Hautstellen der Gliedmaßen, den Handgelenken und zwischen den Fingern, im Ellenbuge und in der Kniekehle, seltener an den übrigen Theilen des Leibes, kegelförmige oder halbkugelige Lymphbläschen (Ersudatbläschen) erscheinen, die bisweilen sehr klein bleiben und bloße Knötchen darstellen, bisweilen aber auch in wirkliche kleine Citerbläschen, die sogenannten Krätze pusteln, übergehen. Den schon mehr ausgebildeten Ausschlag findet man besonders häufig an den Hinterbacken, um die Gelenke und auf den Fußrücken. Diese Bläschen, welche nicht in einander fließen, schuppen sich entweder ganz trocken ab, indem sie sich mit kleinen Schorfen bedecken, oder sie ergießen Feuchtigkeit, und machen dann zuweilen die Haut in ihrer Umgebung wund und geschwürig.

Besteht die Krätze schon längere Zeit, so steht man meist keine Bläschen mehr zwischen oder an den Fingern, und auch auf den übrigen Körpertheilen bemerkt man deren nur hie und da noch einzelne, während die ganze Haut vielfache Spuren zerkratzter Pusteln zeigt.

Diese bestehen in kleinen rundlichen, braunrothen Borken, von denen aus gleich gefärbte, röthliche Streifen gehen. Bei schon älterer und allgemein über den Körper verbreiteter Krätze ist die Haut gelb, trocken, oft runzelig. Während das durch den Krätzeauschlag verursachte Jucken am Tage, und besonders beim Aufenthalte in der Kälte, meist kaum gefühlt wird, so wird es in den Abendstunden, in der Bettwärme, nach Erhitzung des Körpers, so wie nach dem Genuße geistiger Getränke und gewürzhafter, scharfer Speisen heftiger, und das Bedürfnis, sich zu kratzen, fast unwiderstehlich, wiewohl es rathsam ist, sich dessen möglichst zu enthalten, da die Ausbreitung des Uebels dadurch befördert wird.

Die Krätze ist an sich eine gefahrlose Krankheit, und wird, wenn sie nicht veraltet ist, leicht geheilt; sie kann aber auch, wenn sie vernachlässiget wird, eine allgemeine Verderbnis der Säftenmasse, allgemeine Abmagerung, Lungenschwindsucht, Wassersucht, Fallsucht, Lähmung, verschiedene andere Nervenleiden und sonstige Krankheiten zur Folge haben.

§. 2. Die Ursache der Krätze ist nicht in einem besonderen Ansteckungsstoffe, sondern in einem eigenthümlichen, sehr kleinen Insekte, der sogenannten *K r ä z m i l b e*, begründet, welche sich in die Haut einbohrt, und dadurch diese Krankheit hervorbringt.

Die Krätze ist in hohem Grade ansteckend. Die Ansteckung derselben erfolgt in der Regel nur durch Uebertragung der Krätzmilbe oder deren Eier von einem Individuum auf das andere, sei es durch unmittelbare Berührung eines Krätzigten, oder durch Benützung von Geräthschaften, Kleidern, Betten u. d. m., welche von Krätzigem gebraucht worden, in so fern dieselben noch mit Krätzmilben verunreiniget sind.

Begünstigende Umstände für die Entstehung dieser Krankheit und ihre Verbreitung durch Ansteckung sind: Mangel an Reinlichkeit überhaupt, insbesondere aber der des Körpers, der Kleider, der Bett- und Leibwäsche, anhaltende Beschäftigung mit Wolle und Baumwolle, Genuß schlechter, schwer verdaulicher Nahrungsmittel, Mißbrauch geistiger Getränke, insbesondere des Branntweins und dergleichen mehr.

§. 3. Um sich vor der Krätze zu schützen, ist es daher nöthig:

daß man jeden Umgang mit Krätzkranken, und jede Berührung solcher Gegenstände, deren sie sich kurz zuvor bedient haben, vermeide;

daß man Handwerksgehilfen, Gesinde jeder Art, und Arbeiter in Fabriken nicht eher einstelle, bis man sich zuvor genau überzeugt hat, daß sie nicht krätzig seien;

daß man sich fleißig wasche und bade, Bett- und Leibweiszzeug öfters wechsele, sich ohne Noth keiner von Andern getragenen Kleidungsstücke irgend einer Art bediene, oder ohne dieselben doch vorher durch Auslaugen und Waschen mit kochendem Wasser, oder wo dieses wegen der Beschaffenheit der Stoffe nicht geschehen kann, dadurch zu reinigen, daß sie, wo thunlich, vorerst einige Stunden lang einer Backofenhize oder sehr heißen Wasserdämpfen ausgesetzt, und sodann geraume Zeit in starken Luftzug verbracht werden;

daß man auf Reisen sich in kein Bett lege, welches man nicht vorher untersucht hat, um sich zu überzeugen, daß dasselbe nach allen seinen Theilen mit frisch gewaschener reiner Leinwand überzogen sei;

daß man sich der Mäßigkeit in Speise und Trank bestreibe, und besonders sich des Mißbrauchs geistiger Getränke, namentlich des Branntweins, enthalte.

§. 4. Wird ein Mitglied einer Familie von der Krätze befallen, so ist dasselbe sogleich außer allem Verkehre mit den übrigen Familienmitgliedern zu bringen, ihm eigenes Gß- und Trinkgeschir, Handtücher, Bett- und Leibweiszzeug zu geben, und sämtliche Gegenstände, womit dasselbe etwa in Berührung kömmt, wie Thüren, Schösser, Handgriffe und

dergleichen mehr, täglich mit heißem Seifenwasser zu waschen, und wenn die vollkommene Wiederherstellung erfolgt ist, Alles, was nicht durch Waschen verdorben oder zerstört wird, mit Aschenlauge oder Seifenwasser zu reinigen; diejenigen Kleidungsstücke aber, bei denen dieß nicht geschehen kann, so fern sie nicht gänzlich vertilgt werden wollen, auf oben (§. 3) angegebene Weise zu behandeln.

§. 5. Leichtsinm und Sorglosigkeit bei Behandlung der Krätze durch Anwendung unzweckmäßiger Mittel hat meistens die nachtheiligsten Folgen, indem dadurch die oben (§. 1) bezeichneten Krankheiten herbeigeführt werden können, welche gewöhnlich nicht sogleich, sondern erst geraume Zeit nach dem Verschwinden der Krätze sich einzustellen pflegen. Man enthalte sich daher aller sogenannten Haus- und Geheimmittel zur Heilung der Krätze, und suche, sobald man dieselbe an sich wahrnimmt, bei einem geordneten Arzte Hülfe dagegen. Dieser wird die Krätze, wenn sie noch frisch ist, in kurzer Zeit sicher und ohne Nachtheil zu heilen im Stande sein, was aber nicht so leicht möglich ist, wenn sie bereits schon lange gedauert hat.

§. 6. Es fehlt keineswegs an sichern und leichten Methoden, die Krätze gründlich zu heilen, es muß jedoch die Wahl der einen oder der andern dem behandelnden Arzte anheimgestellt bleiben.

Da die wahre Krätze, in welcher Gestalt sie auch aufträte, immer nur durch das Vorhandensein der Krätzmilbe auf und unter der Haut hervorgebracht wird, so ist im Allgemeinen auch dasjenige Kurverfahren das beste, durch welches dieses Insekt möglichst schnell getödtet wird, ohne dabei das Allgemeinbefinden des Krätzkranken zu benachtheiligen.

Der Gebrauch innerlicher Arzneimittel ist in der Regel zur Heilung der Krätze nicht nöthig, sofern diese die Konstitution noch nicht angegriffen hat, noch nicht veraltet, und nicht mit andern Krankheiten komplizirt ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Behandlung der Krätze mit der sogenannten „grünen“ oder „Schmierseife“ neben dem, daß sie bei gehöriger Anwendung niemals nachtheilige Folgen hat, mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Sie kann daher mit allem Rechte den Hospital- und Armenärzten empfohlen werden, und eignet sich — ihrer großen Vortheile und Sicherheit wegen — wohl in den meisten Fällen auch zur Anwendung in Privathäusern.

Mit Krätze behaftete Dienstkleute und Gewerbsgehilfen, denen zur Heilung dieser Krankheit nicht ein besonderes, geeignetes Zimmer zu Gebot steht, werden zu diesem Behufe wohl immer am besten in ein Hospital aufgenommen.

Nach erfolgter Heilung von der Krätze dürfen Personen, welche damit behaftet gewesen, von den Kleidern, dem Bett- und Leibweißzeuge, welche sie zuvor getragen und gebraucht haben, nicht eher wieder Anwendung machen, bis diese auf die oben angegebene Art gereinigt, beziehungsweise die darin etwa noch vorhandenen Krätzmilben mit ihrer Brut zerstört worden sind, da außerdem die fragliche Krankheit alsbald wieder entsteht.

Z e i t u n g.

Ordensverleihung. Der emeritirte Heidelberger Professor, Geheimerrath Dr. Tiedemann, erhält vom König von Preußen den Orden pour le mérite.

Dienstnachrichten. Der frühere Militäroberarzt und seitherige Assistenz- und Badearzt Nebenius in Langenbrücken wird auf sein Ansuchen wieder in den Militärverband aufgenommen, und als Oberarzt dem achten Infanterie-Bataillon (welches in Lörrach und Säckingen liegt) zugetheilt.

Offene Stelle. Die Stelle eines Beckarztes bei dem fürstlich fürstenbergischen Hammerwerke Hammersteinbach, Amt Neustadt, welche bisher Arzt Rostnecht besetzte, wird zur Wiederbesetzung mit einem licenzirten Arzt und Wundarzte ausgeschrieben. Meldung bei der fürstlich fürstenbergischen Domänenkanzlei in Donaueschingen, bei welcher die Bedingungen der Anstellung zu erfragen sind.

Wohnortsänderungen. Arzt Dr. Lewis in Karlsruhe hat Baden verlassen, und ist nach Frankfurt übergesiedelt; Arzt Dr. Mittermaier hat sich von Heidelberg nach Illenau begeben; Arzt Hoffer ist von Jöhlingen, Amt Durlach, nach Rothenfels, Amt Nastatt, gezogen.

Urtheile. Die Urtheile gegen den flüchtigen Arzt Ludwig Küchling von Kehl zu sechsjähriger Zuchthausstrafe, gegen den flüchtigen Oberwundarzt Lorenz Erhard von Durbach zu einjähriger Zuchthausstrafe, und gegen den Arzt Philipp Kiefer in Rothweil zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe, wegen Theilnahme am Hochverrath, sind vom Oberhofgerichte bestätigt worden. Arzt Simon Flehinger in Neckarbischofsheim wurde vom Hofgerichte desselben Verbrechens für verdachtlos erklärt.

Todesfall. 11. Dr. Herrmann Franz Rägele, der Sohn, außerordentlicher Professor der Geburtshilfe in Heidelberg und Kreisoberbebarzt für den Unterheinkreis ist, 42 Jahre alt, am 5. Juli gestorben.

Redaktion: Dr. B. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.